3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

– Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe),

– öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,

– Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und

– Gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.